

HANDICAP UND RECHT

01/2019 (16.04.)

Der Bezug einer Hilflosenentschädigung schliesst die Gewährung eines Stipendiums nicht aus

Ein Stipendium darf einer Person nicht einzig aus dem Grund verweigert werden, dass diese eine Hilflosenentschädigung bezieht. Dies geht aus einem Urteil des Genfer Kantonsgerichts hervor. Das kantonale Gesetz sieht zwar vor, dass IV-BezügerInnen keinen Anspruch auf Stipendien haben. Doch dieser Grundsatz gilt nicht für den Bezug einer Hilflosenentschädigung, deren separates Ziel darin besteht, behinderungsspezifische Ausgaben zu decken.

Ein Hochschulstudent wandte sich an die Abteilung Gleichstellung von Inclusion Handicap, nachdem ihm ein Stipendium verweigert worden war und er per Verfügung angewiesen wurde, ein zwei Jahre zuvor erhaltenes Stipendium teilweise zurückzuzahlen.

Beide Verfügungen erfolgten, nachdem der Student die zuständige Stelle für Stipendien und Studiendarlehen über seine Einnahmequellen, bestehend aus einer Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung sowie Ergänzungsleistungen, informiert hatte.

Die für Stipendien und Studiendarlehen zuständige Stelle erachtete nämlich, dass diese Beträge in den Anwendungsbereich von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c des Genfer Gesetzes über Stipendien und Studiendarlehen [loi genevoise sur les bourses et les prêts d'études (LBPE)] fallen. Demnach haben Personen, « die Leistungen nach Bundesgesetz über die Invalidenversicherung in Anspruch nehmen

können », kein Anrecht auf finanzielle Hilfe zur Absolvierung ihres Studiums.

Da die Hilflosenentschädigung eine vom Bundesgesetz über die Invalidenversicherung abgeleitete Leistung ist, hatte der Student keinen Anspruch auf ein Stipendium.

Der Student erhob mit der Unterstützung von Inclusion Handicap bei der Verwaltungskammer des Genfer Kantonsgerichtes Beschwerde gegen diese Verfügung.

Inclusion Handicap machte dabei geltend, dass das kantonale Gesetz über Stipendien und Studiendarlehen gegen das übergeordnete Recht verstösst, nämlich gegen das Prinzip des Diskriminierungsverbotes von Menschen mit Behinderungen, da dieses BezügerInnen von Hilflosenentschädigungen den Zugang zu einem Stipendium verunmöglicht. Subsidiär zu dieser Argumentation machte Inclusion Handicap geltend, das kantonale Gesetz müsse so interpretiert werden, dass es das übergeordnete Recht

einhalte. Die Stelle hatte das Recht also falsch angewendet.

Analyse des Urteils

In seinem Urteil ([ATA/739/2016](#)) erinnerte das Gericht vorab daran, dass sämtliche für einen konkreten Fall geltende Normen einer Konformitätskontrolle mit dem übergeordneten Recht unterzogen werden müssen (was die zuständige Stelle ignorierte, indem sie behauptete, einzig die Anwendung des kantonalen Gesetzes über die Stipendien falle in ihren Zuständigkeitsbereich).

Vor diesem Hintergrund stellte sich das Gericht auf den Standpunkt, dass es im konkreten Fall nicht notwendig sei zu prüfen, ob das kantonale Gesetz das übergeordnete Recht verletzt, denn die kantonalen Bestimmungen könnten in einem Sinne interpretiert werden, der keinen Widerspruch mit sich zieht.

Das Gericht erachtete diesbezüglich für notwendig, den wahren Sinn von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c LBPE zu eruieren. Der Richter betonte, es sei wichtig, verschiedene Elemente in die Auslegung eines Gesetzes einfließen zu lassen. Das Gericht berücksichtigte dabei die Gesetzesmaterialien (insbesondere die im Grossen Rat geführten Diskussionen), sowie das Ziel der betreffenden Bestimmung, ihren Sinn und die ihr zugrundeliegenden Werte.

Aus der vom Gericht vorgenommenen Analyse ging hervor, dass das Ziel von Artikel 3 LBPE darin besteht klarzustellen, dass das Gesetz über Stipendien und Studiendarlehen den anderen Sozialgesetzen untergeordnet ist.

Hilflosenentschädigung dient nicht den Ausbildungskosten

Die Hilflosenentschädigung dient der Deckung von behinderungsbedingten Mehrkosten, hingegen nicht von Kosten, die dem Versicherten durch seine Ausbildung sowie durch seinen generellen Unterhalt entstehen (essen, sich anziehen und fortbewegen, usw.). Die Subsidiarität von Stipendien gegenüber anderen Hilfen kann somit nicht auf die Hilflosenentschädigung angewendet werden.

Das kantonale Gesetz darf nicht in dem Sinne ausgelegt werden, dass BezügerInnen einer Hilflosenentschädigung von dessen Anwendungsbereich ausgeschlossen sind. Folglich darf einer Person, die eine Hilflosenentschädigung bezieht, der Zugang zu einem Stipendium nicht einzig aus diesem Grund verweigert werden.

Die durch das Gericht erfolgte Auslegung des kantonalen Gesetzes wird somit dem Diskriminierungsverbot von Menschen, die wie im vorliegenden Fall eine Hilflosenentschädigung beziehen, gerecht.

Impressum

Autor: Cyril Mizrahi, Anwalt, Abteilung Gleichstellung Inclusion Handicap

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstr. 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)